



## Netzzugangsvertrag

Nr.:

über den Netzzugang

zwischen

**Stadtwerke Wittenberge GmbH**  
**Bentwischer Chaussee 1**  
**19322 Wittenberge**

(nachfolgend **SWW** genannt)

und

**Firma**  
**Straße**  
**Ort**

(nachfolgend **Transportkunde** genannt)

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Abwicklung von Gastransporten des Transportkunden im Netz von SWW.
- (2) Für jeden Transportfall wird von SWW ein Transportdatenblatt mit dem Transportkunden vereinbart. Das Transportdatenblatt wird diesem Vertrag beigelegt und ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Das Transportdatenblatt enthält die für den Transport notwendigen einzelfallbezogenen und transport-spezifischen Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen gehen den Regelungen dieses Netzzugangsvertrages vor.
- (4) Neue Transportfälle können in zusätzlichen Transportdatenblättern jeweils zum Ersten eines Kalendermonats neu einbezogen werden.

## **§ 2 Nominierung/Transport**

- (1) Der Transportkunde verpflichtet sich, für jeden Transport an dem im Transportdatenblatt vereinbarten Einspeisepunkt die Erdgasmenge gemäß Punkt 21 der „Allgemeinen Netzzugangsbedingungen von Stadtwerke Wittenberge GmbH“ zu nominieren, die der Netzendkunde am Folgetag dem Netz entnehmen wird. Die Nominierung hat im Rahmen der vereinbarten Transportkapazität zu erfolgen.
- (2) Die nominierten Gasmengen gelten als übergeben.
- (3) SWW verpflichtet sich, die vom Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Erdgasmengen im Rahmen der vereinbarten Transportkapazität zu übernehmen und am Netzanschlusspunkt zeitgleich und wärmeäquivalent zu übergeben.

## **§ 3 Ansprechpartner**

- (1) Zur Durchführung des Erdgastransportes, benennen die Vertragspartner schriftlich ständig erreichbare Ansprechpartner. Die benannten Ansprechpartner sind in der Anlage 1 aufgeführt. Änderungen in der Person der Ansprechpartner oder der Erreichbarkeit sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4 Allgemeine Netzzugangsbedingungen von SWW**

- (1) Soweit in diesem Vertrag und in den Transportdatenblättern nichts anderes bestimmt ist, gelten die dem Vertrag als Anlage 2 beigelegten „Allgemeine Netzzugangsbedingungen von Stadtwerke Wittenberge GmbH“ als Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 5 Netzzugangsentgelt**

- (1) Der Transportkunde zahlt SWW ein Netzzugangsentgelt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 19%).  
Das Netzzugangsentgelt wird für jeden Netzanschlusspunkt ermittelt und setzt sich aus Arbeits- und Leistungsentgelt/en, einem Entgelt für Systemdienstleistung/en ggf. aufgrund von Kundenkontakten und ggf. der Konzessionsabgabe zusammen. Das Netzzugangsentgelt wird für jeden Transportfall im Transportdatenblatt gesondert festgelegt.
- (2) SWW ist aufgrund eines Konzessionsvertrages ggf. verpflichtet, für die Belieferung der Netzendkunden eine Konzessionsabgabe abzuführen, diese wird dann Bestandteil des Netzzugangsentgeltes. Eine Vorab- Berechnung der Konzessionsabgabe für die Bemessung der monatlichen Abschläge erfolgt auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches. §2 Abs.6 Satz 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der Fassung vom 22. Juli 1999 bleibt unberührt.
- (3) Bei einer Gültigkeit des Transportdatenblattes von mehr als einem Jahr, wird das dort festgelegte Entgelt für die Transportdienstleistung und die Systemdienstleistung jeweils nach Ablauf eines vollen Transportjahres einer Preisanpassung gemäß der von SWW veröffentlichten aktuellen Netzzugangsentgelte unterzogen.
- (4) Der Transportkunde wird rechtzeitig vorher über etwaige Preisänderungen informiert. Er hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Netzzugangsvertrag binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

## **§ 6 Rechnungslegung/Abschlagszahlungen**

- (1) Bis zur Endabrechnung zahlt der Transportkunde jeweils zum 05. des laufenden Monats eine Abschlagszahlung, deren Höhe im jeweiligen Transportdatenblatt des einzelnen Netzendkunden festgelegt ist. Die Rechnungslegung erfolgt zum Transportbeginn.
- (2) Die Rechnungslegung für die Vergütung der Ausgleichsenergie bei nicht- leistungs-gemessenen Netzendkunden erfolgt einmal jährlich bei Vorliegen der Abrechnungswerte, spätestens jedoch zum Vertragsende.
- (3) Die Rechnungslegung für die Vergütung der Differenzmengen im Rahmen eines Bilanzausgleiches bei leistungsgemessenen Netzendkunden, erfolgt monatlich.
- (4) Die Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar.
- (5) Bei Zahlungsverzug ist Stadtwerke Wittenberge GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) SWW ist bei der eigenen Nutzung des Gasnetzes auf die jederzeitige, kontinuierliche Verfügbarkeit angewiesen. Daraufhin sind ihre Arbeiten an dem Netz ausgerichtet; davon kann auch der Transportkunde ausgehen.
- (2) Ausfallzeiten (sei es aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse bzw. Defekte, sei es aufgrund von Arbeiten an dem Netz), mit denen auch bei technisch sorgfältiger Unterhaltung des Netzes gerechnet werden muss, berechtigen den Transportkunden nicht zu Schadensersatzforderungen. Der Transportkunde wird in solchen Fällen unverzüglich unterrichtet, damit er seinerseits seine Kunden von den Ausfällen unterrichten kann.
- (3) Die Haftungsbegrenzung der AVBGasV vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S.676) gilt entsprechend. Der Ersatz mittelbarer Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (4) Verursacht der Transportkunde durch eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Einspeisung Schäden bei Netzendkunden oder Dritten, so stellt der Transportkunde SWW von Ansprüchen der Netzendkunden und Dritter frei. Das gleiche gilt, wenn SWW die Ausspeisung im Auftrag des Transportkunden unterbricht. Das Risiko nicht durchsetzbarer Schadensersatzansprüche aus Gasverlusten aufgrund von Leitungsschäden, die durch Dritte verursacht wurden, tragen die Parteien im Verhältnis der anteiligen Transportmengen.

## **§ 8 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Netzzugangsvertrag auf verbundene Unternehmen ist zustimmungsfrei. Als verbundene Unternehmen gelten alle kapitalmäßig verknüpften Unternehmen, wenn die unmittelbare oder mittelbare Kapitalverbindung mindestens 50% beträgt. In allen übrigen Fällen bedarf der Wechsel der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Die Zustimmung kann nur in begründeten Fällen verweigert werden.

## **§ 9 Kündigung**

- (1) Der Netzzugangsvertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grunde gekündigt werden und zwar fristlos. Ein wichtiger Grund liegt für SWW insbesondere vor, wenn
  - (a) der Transportkunde gegen Bestimmungen des Netzzugangsvertrages oder der „Allgemeine Netzzugangsbedingungen von Stadtwerke Wittenberge GmbH“ wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung durch SWW verstoßen hat;
  - (b) über das Vermögen des Transportkunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wenn ein solches Verfahren durch den Transportkunden selbst beantragt oder wenn die Verfahrenseröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
  - (c) der Transportkunde trotz zweimaliger Mahnung einer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
  - (d) der Transportkunde der Anforderung einer Sicherheitsleistung nicht nachkommt.

Die fristlose Kündigung des Netzzugangsvertrages beendet gleichzeitig auch alle Transportdatenblätter.

### § 10 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des Netzzugangsvertrages und der Transportdatenblätter und alle im Rahmen der Abwicklung der/s Transporte/s erhaltenen Informationen nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden.

### § 11 Inkrafttreten /Laufzeit

- (1) Dieser Netzzugangsvertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf aller Transportfälle, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Transportdatenblätter bedürfen keiner gesonderten Kündigung. Sie laufen automatisch zum im Transportdatenblatt festgelegten Zeitpunkt aus.

### § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder ein wesentlicher Teil des Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Netzzugangsvertrages hiervon nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen, verpflichten sich die Parteien diese durch eine oder mehrere andere, wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und den Intentionen der Vertragspartner am nächsten kommen.
- (2) Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren haben, und wenn infolgedessen, einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmung nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.
- (3) Der Vertragspartner, der sich auf derartige geänderte Verhältnisse beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

### § 13 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Netzzugangsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen diesem Netzzugangsvertrag und den „Allgemeine Netzzugangsbedingungen von Stadtwerke Wittenberge GmbH“ haben die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Vorrang.
- (3) Gerichtsstand ist Perleberg
- (4) SWW ist berechtigt, ausländische Transportkunden auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Wittenberge, den ..... , den .....

.....  
(Netzbetreiber) (Transportkunde)

#### Anlagen:

Anlage 1: Ansprechpartner

Anlage 2: Allgemeine Netzzugangsbedingungen von Stadtwerke Wittenberge GmbH  
(Transportdatenblätter 1ff)